

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1972

Nr. 4

ausgegeben am 25. Januar 1972

---

## Gesetz

vom 15. Dezember 1971

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss, erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### § 1

Art. 128bis Abs. 1 des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 30. Januar 1961 in der Fassung des Gesetzes vom 1. März 1970, LGBl. 1970 Nr. 18, erhält folgende neue Fassung:

1) Das Steuerergebnis der Gemeinden pro Einwohner wird durch einen Zuschlag aus Landesmitteln auf das rechnerische Mittel angehoben.

#### § 2

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt erstmals bei der Berechnung des Finanzausgleiches für das Rechnungsjahr 1972 in Kraft.

*gez. Franz Josef*

*gez. Dr. Alfred Hilbe*  
Fürstlicher Regierungschef